



Große Kreisstadt Eichstätt

Landkreis Eichstätt

Bebauungsplan Nr. 72 „Seidlkreuz Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan

Begründung mit Umweltbericht



Vorentwurf vom 16.07.2020

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Auftraggeber: Stadt Eichstätt
vertreten durch
den 1. Bürgermeister Andreas Steppberger

Marktplatz 11
85072 Eichstätt

Planverfasser: **TB | MARKERT**
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung: **Matthias Fleischhauer**
Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung
Stadtplaner
Nadja Skatula
M. Sc. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

Planstand Vorentwurf vom 16.07.2020

Nürnberg, 16.07.2020
TB | MARKERT

Eichstätt,
Stadt Eichstätt

Matthias Fleischhauer
Stadtplaner

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

A	Begründung	5
A.1	Anlass und Erfordernis	5
A.2	Ziele und Zwecke	5
A.3	Verfahren	5
A.4	Ausgangssituation	5
A.4.1	Lage im Stadtgebiet und Eigentumsanteile	5
A.4.2	Nutzungen	5
A.4.3	Erschließung	6
A.4.4	Kampfmittel und Altlasten	6
A.5	Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen	6
A.5.1	Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	6
A.5.2	Wirksamer Flächennutzungsplan	9
A.5.3	Baurecht	9
A.5.4	Naturschutzrecht	9
A.5.5	Artenschutzrechtliche Prüfung	10
A.5.6	Wasserhaushalt	10
A.5.7	Immissionsschutz	10
A.5.8	Denkmalschutz	10
A.6	Planinhalt	11
A.6.1	Städtebauliche und grünordnerische Konzeption	11
A.6.2	Räumlicher Geltungsbereich	11
A.6.3	Art der baulichen Nutzung	11
A.6.4	Maß der baulichen Nutzung	12
A.6.5	Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise	12
A.6.6	Grünordnung	12
A.6.7	Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe	14
A.6.8	Immissionsschutz	17
A.6.9	Gestaltungsvorschriften	17
A.6.10	Erschließung, Ver- und Entsorgung	17
A.6.11	Flächenbilanz	18
A.7	Nachrichtliche Übernahmen	19
A.8	Wesentliche Auswirkungen der Planung	19
A.8.1	Boden und Wasser	19
A.8.2	Verkehr und Lärm	19
A.8.3	Landwirtschaftliche-Emissionen	19
B	Umweltbericht	19

B.1	Einleitung	19
B.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	19
B.1.2	Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	20
B.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	23
B.2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	23
B.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	26
B.3	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung	32
B.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	32
B.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung	32
B.4.2	Ermittlung des Ausgleichsbedarfes	33
B.4.3	Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen	33
B.4.4	Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen	34
B.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	34
B.6	Zusätzliche Angaben	34
B.6.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	34
B.6.2	Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben	35
B.6.3	Geplante Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)	35
B.6.4	Referenzliste mit Quellen	35
B.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	36
C	Rechtsgrundlagen	37
D	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	38
E	Anlagen	38
E.1	Artenabfrage Bayerisches Landesamt für Umwelt	38

A Begründung

A.1 Anlass und Erfordernis

Der Standort des Bayerischen Roten Kreuz (BRK) in der Grabmannstraße bietet keinen ausreichenden Raum, um die Geschäftsfelder auszubauen. Hierfür benötigt das BRK ein bebaubares Grundstück mit mindestens 5.000 m² Fläche.

Hierfür wurde zunächst ein Grundstück im Spindeltal in Nachbarschaft zum Kreisbauhof ins Auge gefasst. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 „Kühtalberg“ sollten neben dem BRK auch ein Hubschrauberlandeplatz, ein Aushubzwischenlager und der städtische Wertstoffhof untergebracht werden. Dieser Standort wurde jedoch nicht weiterverfolgt, da insbesondere kein Anschluss an den ÖPNV besteht und die weiteren Nutzungen in Bezug auf die Nachbarschaft zum BRK als suboptimal erachtet wurden.

Alternativ bot sich ein Standort im Stadtteil Seidlkreuz, der über bessere Standortbedingungen verfügt, und der im Zuge einer ohnehin angedachten Bauleitplanung für Sport- und Spielanlagen der Montessori-Schule mit überplant werden konnte.

Für das, sich in städtischem Eigentum befindliche Grundstück, besteht gegenwärtig kein Baurecht. Zur Sicherung der Entwicklungsperspektiven des BRK in Eichstätt, zum Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätze und des Dienstleistungsangebotes erachtete der Stadtrat daher die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 72 „Seidlkreuz Nord“ als für erforderlich.

A.2 Ziele und Zwecke

Folgende Ziele und Zwecke stellen die Eckpunkte des vorliegenden Bebauungsplans dar.

- Ermöglichung der Errichtung eines Neubaus für das Bayerische Rote Kreuz
- Schaffung von Sport- und Spielflächen für die Montessori-Schule
- Sicherung der perspektivischen Erweiterung des Baugebietes nach Norden

A.3 Verfahren

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 72 „Seidlkreuz Nord“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

A.4 Ausgangssituation

A.4.1 Lage im Stadtgebiet und Eigentumsanteile

Das Plangebiet befindet sich Nordosten des Stadtteils Seidlkreuz und befindet sich nördlich des Universitätsportplatzes sowie westlich der Jura-Hochstraße (Staatsstraße St 2225). Die innerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile befinden sich in städtischem Eigentum.

A.4.2 Nutzungen

Das Plangebiet weist eine sich nach Westen öffnende Winkelform auf. Der südliche Schenkel wird als Stellplatzanlage genutzt, die dem Universitätssportplatz zugeordnet ist und dicht mit

Gehölzen eingewachsen ist. Der nördliche Schenkel wird als Ackerfläche genutzt. Dazwischen ist eine Streuobstwiese anzutreffen (Kompensationsmaßnahme). Das Plangebiet wird im Osten durch die Jura-Hochstraße „Staatsstraße 2225“ begrenzt. Jenseits der Staatsstraße befindet sich in ca. 220 m Entfernung Luftlinie eine landwirtschaftliche Hofstelle. Im Westen liegt die Montessori-Schule.

Südwestlich befindet sich mittelbar angrenzend die bestehende Wohnbebauung am Seidlkreuz an.

A.4.3 Erschließung

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile innerhalb des Plangebiets werden über den öffentlich gewidmeten Grünweg Fl.Nr. 1330/8 an die Dr.-Hans-Hutter Straße angebunden bzw. erschlossen. Grundstück Fl.Nr.

A.4.4 Kampfmittel und Altlasten

Kampfmittel und Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt.

A.5 Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen

A.5.1 Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

A.5.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (LEP)

Betroffene Ziele und Grundsätze des LEP:

- In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. (LEP 1.1.1, Ziel)
- Die räumliche Entwicklung Bayerns [...] in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten. (LEP 1.1.2, Ziel)
- Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (LEP 1.1.3, Grundsatz)
- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden [...]. (LEP 1.3.1, Grundsatz)
- Zentrale Orte sollen überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen. (LEP 2.1.1, Grundsatz)
- Die als Mittelzentrum eingestuftten Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird. (LEP 2.1.7, Grundsatz)
- Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass - er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, - seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind, - er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und - er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. (LEP 2.2.5, Grundsatz)

- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. (LEP 3.3.1, Grundsatz)
- Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (LEP 3.3.1, Grundsatz)
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. (LEP 3.2, Ziel)
- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. (LEP 3.3, Grundsatz)
- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...] (LEP 3.3, Ziel)
- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. (LEP 4.1.1, Ziel)
- Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt [...] werden. (LEP 4.1.3, Grundsatz)
- Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. (LEP 8.1, Ziel)
- Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge beitragen (LEP 8.1, Grundsatz)
- In allen Teilräumen ist flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten. (LEP 8.2, Ziel)
- Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. (LEP 8.3.1, Ziel)

A.5.1.2 Regionalplan der Region Ingolstadt (10)

Der zu berücksichtigende Regionalplan „Region Ingolstadt“ i. d. F. vom 5. Mai 2006 mit seinen insgesamt 27 verbindlichen Änderungen (Stand: 20.03.2019) stellt die Stadt Eichstätt als Mittelzentrum an der nordwestlich aus dem Oberzentrum Ingolstadt herausragenden „Entwicklungssachse von überregionaler Bedeutung“ dar und gehört dem „allgemeinen ländlichen Raum“ an.

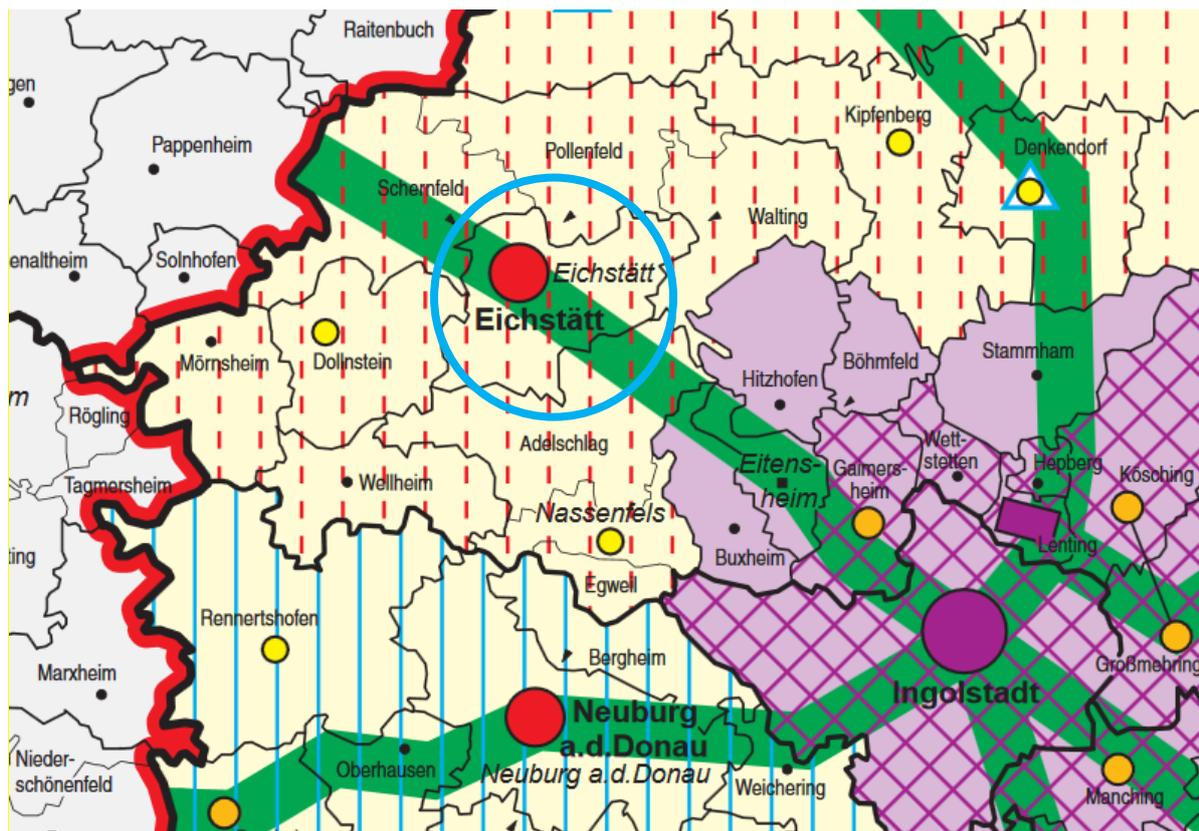


Abbildung 1: Ausschnitt Regionalplan „Ingolstadt“ Karte 1 Raumstruktur (2011), o. Maßstab

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind für die vorliegende Planung relevant:

- Die Region Ingolstadt ist in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig zu entwickeln und zu stärken [...] (A I, G)
- Es ist anzustreben, dass sich die Gemeinden im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer ökologischen, soziokulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung organisch weiterentwickeln. (A III, 1, G)
- Es ist von besonderer Bedeutung, dass die zentralen Orte als Mittelpunkte des sozialen und wirtschaftlichen Lebens den Raum unter Wahrung ihrer ökologisch wertvollen Gebiete und natürlichen Potenziale zu entwickeln. [...] (A IV, 1, G)
 („Das Mittelzentrum Eichstätt soll bevorzugt als mittelzentrales Versorgungszentrum erhalten [...] werden. Insbesondere soll angestrebt werden [...] – der Ausbau der Klinik [...]“ Zu 1, zu A IV)
- Das Landschaftsbild soll in seiner naturgeographischen und kulturhistorisch begründeten charakteristischen Eigenart erhalten werden. (B I, 6.1, G)
- Das landschaftliche Erscheinungsbild des Altmühltals und seiner Nebentäler sowie des Wellheimer Trockentals mit offenen Talräumen, charakteristischen Steilhängen, Wacholderheiden und naturnahen Misch- und Laubwäldern soll erhalten werden. [...] (B I, 6.2, Z)
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Altmühltal mit Seitentälern (01)
 - Halbtrocken- und Trockenrasenbestände sollen geschützt und weiterentwickelt werden. Zugewachsene Bereiche sollen wieder freigestellt werden. [...] (B I, 8.4.1.1, G)

- Im Naturpark Altmühltal soll die naturraumtypische Vorbildlandschaft des Altmühltals nachhaltig gesichert bleiben. (B I, 10.3, Z)
- Es ist anzustreben, die Siedlungsstruktur unter Wahrung ihrer Vielfalt ressourcenschonend zu entwickeln, Grund und Boden sparsam in Anspruch zu nehmen und Siedlungs- und Erschließungsformen flächensparend auszuführen. (B III, 1.1.1, G)
- Vorrangig sollen die vorhandenen Siedlungsflächen innerhalb der Siedlungsgebiete genutzt werden. (B III, 1.1.2, Z)
- Eine Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Ausreichende Freiflächen und Trenngrüns zwischen den Siedlungseinheiten sollen erhalten bleiben. Trenngrüns sind von Bebauung freizuhalten und sollen soweit möglich landschaftspflegerisch strukturiert werden. (B III, 1.3, Z)
- Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden. (B III, 1.5, Z)
- Es ist von besonderer Bedeutung, dass durch die Ausstattung mit Bildungs- und Sozialeinrichtungen eine nachhaltige Chancengleichheit bei gesunden und attraktiven Lebensbedingungen in der Region erhalten und weiter verbessert wird. Das reiche Kulturerbe ist möglichst zu bewahren und soweit sinnvoll in moderne Entwicklungen einzubeziehen. (B VI, 1, G)
- Grund- und Hauptschulen und Teilhauptschulen sollen soweit wie möglich erhalten werden (B VI, 3.1.3, Z)
- Die Versorgung mit Sportstätten soll erhalten und weiter verbessert werden. (B VI, 3.1.10, Z)

A.5.1.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Planung dient der Daseinsvorsorge im Stadtgebiet bzw. der Stärkung des schulischen Angebots im Stadtgebiet. Standortalternativen in Form von Innenentwicklungspotentialen bestehen. Nachdem das Plangebiet an bestehende Siedlungseinheiten angrenzt, erscheint die Planung als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

A.5.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Die Stadt Eichstätt verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006. Dieser stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, sowie als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsflächen an den Hängen).

A.5.3 Baurecht

Das Plangebiet ist als bauplanungsrechtlicher Außenbereich einzustufen. Das Baurecht bemisst sich damit gegenwärtig nach § 35 BauGB.

A.5.4 Naturschutzrecht

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Altmühltal (NP-00016). Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete innerhalb des Plangebietes. Nur 30 m westlich des Geltungsbereiches liegen jedoch Teilflächen vom FFH-Gebiet „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ (ID: 7132-371) sowie des Vogelschutzgebietes „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“.

Weitere Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§§ 23-30 BNatSchG) befinden sich nicht im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes und werden daher durch die Planung nicht berührt.

A.5.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach §§ 44 und 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist das Artenschutzrecht zu berücksichtigen, da es als zwingendes Recht nicht der Abwägung unterliegt. Es ist zu klären, ob die Umsetzung des Bebauungsplanes nur unter Verletzung von artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich wäre. In diesem Fall wäre der Plan nicht vollzugsfähig und damit nicht erforderlich i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB.

Die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde beauftragt. Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen sowie zu den Ergebnissen der saP werden nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans ergänzt und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion in die Planunterlagen aufgenommen!

A.5.6 Wasserhaushalt

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete.

A.5.7 Immissionsschutz

Vom Plangebiet gehen derzeit Staub-, Lärm und ggf. Geruchsemissionen aus, die aus der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen resultieren. Weiterhin zu nennen ist der Parkplatzlärm der bestehenden Stellplatzanlage des Universitätssportplatzes.

Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärmemissionen der angrenzenden Jura-Hochstraße (Staatstraße 2225) ein, sowie Staub-, Lärm und Geruchsemissionen, die aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen herrühren sowie durch den 200 Meter östlich gelegenen landwirtschaftlichen Aussiedlerhof (Häringhof mit Tierhaltung und Biogasanlage).

A.5.8 Denkmalschutz

Von der Planung werden keine Bau- und Kunstdenkmäler berührt. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde nach Art. 8 Abs. 1 und 2. DSchG wird hingewiesen:

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige

verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

A.6 Planinhalt

A.6.1 Städtebauliche und grünordnerische Konzeption

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine Verlängerung der bestehenden Zufahrt des zum Universitätssportplatz gehörenden Parkplatzes nach Norden. Die lichte Breite von 12,0 Metern des Straßenbaums ermöglicht die Anlage eines zwei Meter breiten Gehweges auf der westlichen Straßenseite, die Schaffung eines 2,5 Meter breiten Bereiches für Versickerungsmulden sowie eines weiteren Gehweges auf der östlichen Straßenseite, der zum Beparken der östlich gelegenen Stellplatzanlage, die dem BRK zugeordnet wird, überfahren werden kann. Innerhalb des Muldensystems sind straßenbegleitende Baumpflanzungen vorgesehen. Die Stellplatzanlage wird mittels Baumpflanzungen gegliedert.

Der Bestand der eingegrünteten Stellplatzanlage des Universitätssportplatzes soll im Weiteren in ihrem Bestand unverändert bleiben.

Östlich der Erschließungsstraße schließt sich ein Baufeld für das BRK an sowie westlich davon ein Baufeld für Sport- und Spielanlagen der Montessori-Schule, in dem im Osten die Errichtung einer Turnhalle vorgesehen ist. Zwischen den beiden Baufeldern im Norden und der bestehenden Streuobstwiese im Süden ist der Ausbau ein Wirtschaftsweges geplant.

A.6.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die für das Bauvorhaben vorgesehen Flächen bzw. die Grundstücke Fl.Nrn. 1330/8, 1330/11, 1330/12 (Stellplatzanlage Universitätssportplatz) sowie eine Teilfläche der Fl.Nr. 1333/3, jeweils Gemarkung Preith.

Das Bebauungsplangebiet überlagert in Teilen den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10 Seidlkreuz 2. Bauabschnitt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 72 „Seidlkreuz-Nord“ treten für dessen räumlichen Geltungsbereich alle rechtsverbindlichen Bebauungspläne außer Kraft.

A.6.3 Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt werden Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmungen „Sport + Spiel“ sowie „Bayerisches Rotes Kreuz“ (BRK) Maß der baulichen Nutzung.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sport + Spiel“ soll die Errichtung einer Schulsportturnhalle ermöglicht werden sowie die Anlagen für Sport- und Spielflächen

Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „BRK“ sollen die Errichtung von Gebäuden für Verwaltungsräume, Räume für den Blutspendedienst, Seminarräume, Lagerräume sowie Garagen einschließlich LKW-Waschanlage zur Nutzung durch den Fuhrpark des Bayerischen Roten Kreuzes ermöglicht werden.

A.6.4 Maß der baulichen Nutzung

Die Bestimmung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung erfolgt mittels Festsetzung von zulässigen Grundflächenzahlen, mittels Festlegung maximaler Wand- und Gebäuden, die sich an der Höhenentwicklung des westlichen angrenzenden Baugebietes orientieren. Ergänzend wird die maximal zulässige Anzahl an Vollgeschossen auf zwei begrenzt.

A.6.5 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Hierbei sind die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO einzuhalten; Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO findet keine Anwendung.

Festgesetzt wird die offene Bauweise, d. h. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

A.6.6 Grünordnung

Durch die Anpflanzung von Gehölzen können negative Effekte auf den Naturhaushalt und die Landschaft verringert werden. Dank der Gehölzvegetation können in Siedlungsbereichen bodennahe Temperaturextreme durch das schattenspendende Laubdach gemildert und Luftschadstoffe durch die Filterfunktion der Blätter gebunden werden. Durch die Gehölze werden Strukturen geschaffen, die sich nicht nur positiv auf das Ortsbild auswirken, sondern auch als Vernetzungselemente und Lebensräume für Pflanzen und Tiere dienen. Gehölzpflanzungen sind daher als Maßnahme zur Verminderung von Eingriffsfolgen besonders geeignet.

A.6.6.1 Pflanzmaßnahmen

Zur Durchgrünung des Plangebietes ist in den Gemeinbedarfsflächen je voller 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum der Artenliste zu pflanzen. Die Standorte sind frei wählbar.

Die dem BRK zugeordnete Stellplatzfläche ist mit Baumpflanzungen zu gliedern. Je 10 Stellplätze sind zwei heimische, standortgerechte Laubbäume der Artenliste zu pflanzen.

Für die Eingrünung des Baugebietes nach Norden und Osten werden öffentliche Grünflächen festgesetzt innerhalb derer wirksame entsprechende Pflanzmaßnahmen festgesetzt werden. Im Einzelnen sind hier auf mindestens 60 % der Fläche Bäume und Sträucher in Gruppen anzupflanzen. Zwischen Bäumen ist ein Abstand von 10 Metern und zwischen Sträuchern ein Abstand von 1 m einzuhalten.

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind bis auf Erschließungs- und Stellplatzflächen als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckerflächen mit Einsaat von Gräsern und Kräutern oder mit standortgerechten Stauden oder Gehölzen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Pflanzmaßnahmen müssen spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigstellung erfolgen. Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Es gelten die Mindestpflanzqualitäten der Artenliste.

A.6.6.2 Erhalt von Gehölzen

Innerhalb der als Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen ist der Gehölzbestand dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Mit dieser Festsetzung sollen die starken Eingrünungsstrukturen des Universitätssportplatzes erhalten werden.

A.6.6.3 Artenliste

A) Bäume

I. Wuchsklasse

(Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 18-20 cm)

Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Weiß-Birke
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Tilia cordata	Winterlinde

B) Sträucher

(Pflanzqualität: mindestens 2x verpflanzt; Mindestgröße: 60-100 cm)

Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus sanguinea	Bluthartriegel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Zweigrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose

A.6.6.4 Grünordnerische Hinweise

Zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist gemäß DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.

Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.

Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden.. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und wiederzuverwerten.

Erforderliche Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeiten ausschließlich vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

A.6.7 Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe

Die Eingriffsregelung verpflichtet die Eingriffsverursacher dazu, die Möglichkeiten der Vermeidung zu prüfen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen. Da ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Eingriffe fehlt, hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den Leitfaden zur Eingriffsregelung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2. erweiterte Auflage Januar 2003, München)¹ herausgegeben, der den Gemeinden zur Anwendung empfohlen wird. Er dient einer fachlichen und rechtlich abgesicherten Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Dieser Leitfaden ist Grundlage für die hier erarbeitete Bewertung.

A.6.7.1 Bewertung des Bestandes

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 14.660 m². Die Gemeinbedarfsflächen im Norden einschließlich der Erschließung nehmen nahezu den gesamten unversiegelten Bereich ein.

Kein Ausgleichsbedarf besteht für die Stellplatzanlage im Süden, da diese von der Planung unberührt bleibt. Weiterhin besteht kein Ausgleichsbedarf für die öffentlichen Grünflächen, die als Eingrünung fungieren, da für diese Flächen keine Verschlechterung des Zustandes durch die Planung erfolgt.

¹ Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/doc/leitf_oe.pdf [Zugriff: 21.07.2020]

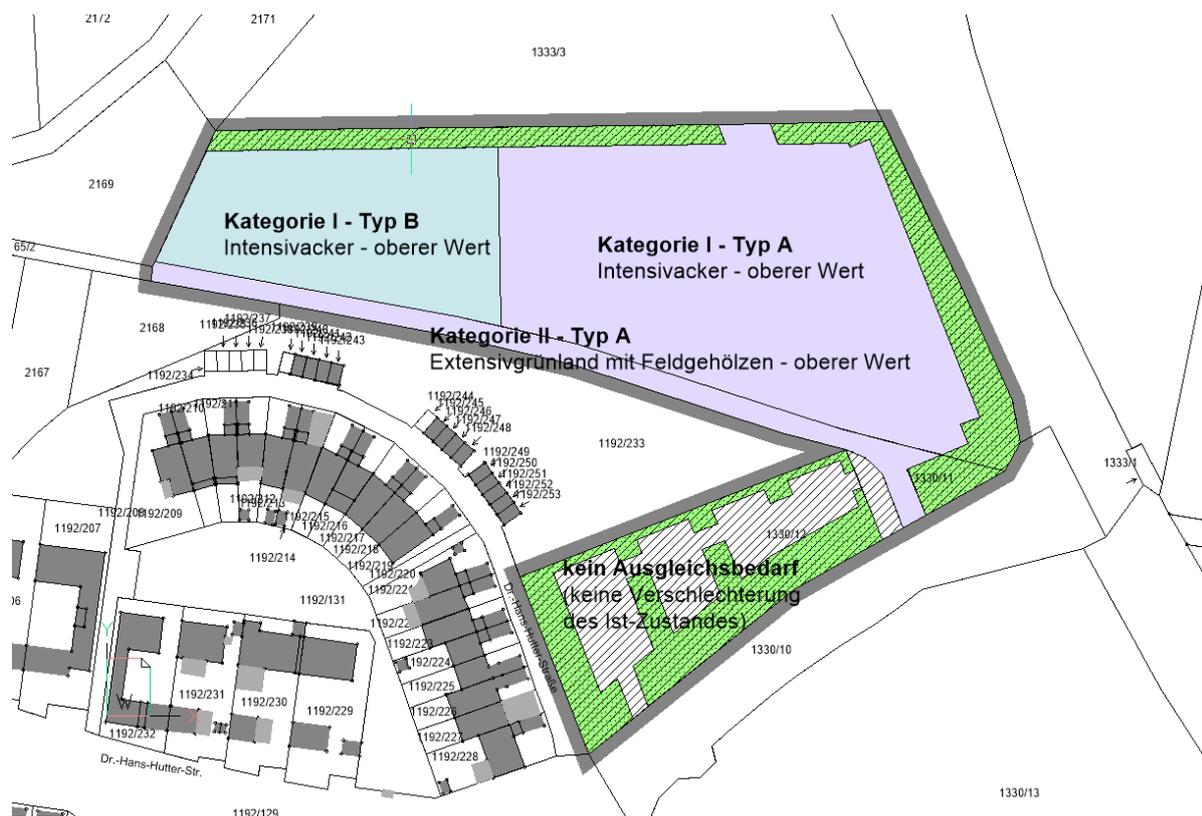


Abbildung 2: Bewertung des Bestandes (o.M.)

Die in die Ausgleichsberechnung einfließenden Bestandsflächen werden in folgende zwei Kategorien eingestuft:

Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung; oberer Wert

In diese Wertstufe fällt gemäß Liste 1a des Leitfadens die vorhandene Ackerfläche (9.027 m²).

Kategorie II - Gebiete mittlerer Bedeutung; oberer Wert

In diese Wertstufe wird das an den Intensivacker angrenzende Extensivgrünland eingestuft, das stellenweise Feldgehölze aufweist (1.057 m²).

Gebiete mit einer hohen Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vom Vorhaben nicht betroffen.

A.6.7.2 Ermittlung der Eingriffsschwere

Die Intensität des Eingriffs ist vor allem abhängig von der Anordnung und Dichte der geplanten Bebauung. Das im Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung legt überschlägig auch das Maß der Auswirkungen auf Natur und Landschaft fest.

Das vorliegende Baugebiet weist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 im Osten einen hohen Versiegelungs- oder Nutzungsgrad auf und zählt zum Typ A. Mit einer hohen Dichte der geplanten Bebauung und der damit verbundenen hohen Versiegelungsrate geht der

Verlust aller Schutzgutfunktionen einher. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche „Sport + Spiel“ wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt und zählt zum Typ B. Der Versiegelungs- und Nutzungsgrad wird als niedrig bis mittel eingestuft. Die Schutzgutfunktionen können teilweise erhalten bleiben.

A.6.7.3 Ermittlung des Kompensationsfaktors

Entsprechend der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren gibt der Leitfaden folgende Spannen vor:

- Gebiete der Kategorie I, Typ A: 0,3 – 0,6
- Gebiete der Kategorie I, Typ B: 0,2 – 0,5
- Gebiete der Kategorie II, Typ A: 0,8 – 1,0

Die Zuordnung des jeweils zutreffenden Kompensationsfaktors erfolgt unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen. Im Baugebiet „Seidlkreuz Nord“ sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Eingrünung des Baugebietes
- Durchgrünung des Baugebietes
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort

Es werden folgende Kompensationsfaktoren festgesetzt:

Kategorie I, Typ A: 0,45

Kategorie I, Typ B: 0,35

Kategorie II, Typ A: 0,9

A.6.7.4 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Tabelle 1: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Eingriffsbilanzierung Seidlkreuz Nord

Bestand: Kategorie I

	Fläche	Eingriffsschwere	Faktor	Ausgleichsbedarf
Intensivacker	6.273 m ²	Typ A	0,45	2.823 m ²
Intensivacker	2.754 m ²	Typ B	0,35	964 m ²

Bestand: Kategorie II

Extensivgrünland mit Feldgehölzen	1.057 m ²	Typ A	0,9	951 m ²
	10.084 m ²			4.738 m ²

Um den Eingriff durch die vorliegende Planung auszugleichen, ist eine Gesamtausgleichsfläche von 4.738 m² erforderlich.

A.6.7.5 Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Wird im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt!

A.6.8 Immissionsschutz

Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärmemissionen der angrenzenden Jura-Hochstraße (Staatstraße 2225) ein, sowie Staub-, Lärm und Geruchsemissionen, die aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen herrühren sowie durch den 200 Meter östlich gelegenen landwirtschaftlichen Aussiedlerhof (Häringhof mit Tierhaltung und Biogasanlage).

Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzungen innerhalb der Fläche für das BRK den Schutzanspruch eines Gewerbegebietes aufweisen. Vertiefende Untersuchungen werden hier als nicht erforderlich erachtet.

Von den Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Sport und Spiel gehen Sportlärmemissionen auf die im Umfeld befindlichen Wohnnutzungen aus. Die geplante Turnhalle soll nur während der Schulzeiten genutzt werden; die konkrete Gestaltung und Nutzung der Außenflächen steht noch nicht fest. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Rahmen der Genehmigungsfreistellung ist hier sicherzustellen, dass gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse in den benachbarten Wohngebieten sichergestellt werden.

A.6.9 Gestaltungsvorschriften

Dächer sind als Satteldach auszubilden. Die zulässige Dachneigung beträgt mindestens 20° und max. 30 Grad, jeweils bezogen auf die Horizontale; Alternativ sind begrünte Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 5 Grad bezogen auf die Horizontale zulässig.

Fassaden sind in hellen Farbtönen auszuführen.

Stellplätze, Wege und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten (z. B. als Drainpflaster).

A.6.10 Erschließung, Ver- und Entsorgung

A.6.10.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die neu zu schaffende Erschließungsstraße zur Dr.-Hans-Hutter-Straße bzw. über einen auszubauenden Wirtschaftsweg (Fl.Nr. 1330/8).

A.6.10.2 Stromversorgung

Ein Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz ist möglich.

A.6.10.3 Gasversorgung

Ein Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz ist möglich.

A.6.10.4 Wasserversorgung

Ein Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz ist möglich.

A.6.10.5 Abwasserbeseitigung, Entwässerung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist dezentral über die belebte Oberbodenschicht zu versickern oder einem Sammelbehälter zuzuführen.

Schmutzwasser ist in den bestehenden Kanal in der Dr. Hans-Hutter-Straße einzuleiten.

Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser sind Herkunft und der mögliche Verschmutzungsgrad zu berücksichtigen. Eine erlaubnisfreie Niederschlagsversickerung ist möglich, wenn die Vorgaben der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) i.V.m. der TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) eingehalten werden.

Sollten sogenannte "Grauwasseranlagen" geplant und gebaut werden, ist der Bauherr über die Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt gemäß Trinkwasserverordnung in Kenntnis zu setzen.

Stellplätze, Zufahrten und Wege / Zuwege sind mit einem wasserdurchlässigen Belag auszubilden (wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit mindestens 30% Fugenteil, Drainasphalt etc.) und müssen zum Zweck der Niederschlagsversickerung mit Gefälle zu den angrenzenden Grünflächen angelegt werden. Somit wird die Menge des anfallenden Niederschlagswassers verringert.

A.6.11 Flächenbilanz

Tabelle 2: Flächenbilanz Geltungsbereich

Flächennutzung	Fläche	Anteil
Gemeinbedarfsflächen Zweckbestimmung BRK	3.645 m ²	24,9%
Gemeinbedarfsflächen Zweckbestimmung Sport und Spiel	2.754 m ²	18,8%
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	1.205 m ²	8,2%
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg	854 m ²	5,8%
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Stellplatzflächen	3.022 m ²	20,6%
Öffentliche Grünfläche (Eingrünung)	3.179 m ²	21,7%
Fläche gesamt	1.4659 m²	100 %

A.7 Nachrichtliche Übernahmen

A.8 Wesentliche Auswirkungen der Planung

A.8.1 Boden und Wasser

Durch eine Bebauung im Plangebiet kommt es zu einer Versiegelung von bisher unbebauter Bodenoberfläche in einem Umfang von rund 1,03 ha. Infolgedessen entstehen Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt, da der Boden in den versiegelten Bereichen seine Funktionen als Puffer-, Speicher- und Transportmedium nicht mehr erfüllt, die Bodenneubildung zum Erliegen kommt, die Niederschlagsversickerung und Grundwasserneubildung reduziert werden. Die Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt werden durch grünordnerischen Maßnahmen sowie die Festsetzung von wasserdurchlässigen Versiegelungen verringert.

A.8.2 Verkehr und Lärm

Infolge der Nutzung im Plangebiet kann es zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens kommen in der südlich angrenzenden Dr.-Hans-Hutter-Straße sowie auf der Staatsstraße St 2225 kommen.

Auf die in der Nähe befindlichen Wohnnutzung im Seidlkreuz können Lärmemissionen aus der Nutzung als Sportflächen und durch den Geschäftsbetrieb des BRK einwirken.

A.8.3 Landwirtschaftliche-Emissionen

Auf das Plangebiet wirken Emissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein sowie durch den etwa 200 Meter weiter östlich befindlichen Aussiedlerhof mit Tierhaltung. Aufgrund des Abstandes und der wenig schutzbedürftigen geplanten Nutzungen sind hierbei keine Konflikte zu erwarten. Eine vertiefte Betrachtung wird nicht als erforderlich erachtet.

B Umweltbericht

B.1 Einleitung

Die Stadt Eichstätt plant im Nordosten des Stadtteils Seidlkreuz eine neue Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung eines Neubaus für das Bayerische Rote Kreuz sowie zur Schaffung von Sport- und Spielflächen für die Montessori-Schule. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 72 „Seidlkreuz Nord“ aufgestellt, der einen Geltungsbereich mit einer Fläche von etwa 14.660 m² umfasst.

B.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplans ist die Ermöglichung eines Neubaus für das Bayerische Rote Kreuz, da der aktuelle Standort in der Grabmannstraße keinen ausreichenden Raum für den Ausbau der Geschäftsfelder bietet. Weiterhin soll die Schaffung von Sport- und Spielflächen für die Montessori-Schule ermöglicht sowie die perspektivische Erweiterung des Baugebietes nach Norden gesichert werden.

Der Vorhabenraum schließt die Grundstücke Fl.-Nr. 1330/8, 1330/12 und 1330/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 1333/3, alle Gemarkung Preith, ein. Die geplante

Gemeinbedarfsfläche wird über die südlich angrenzende Dr.-Hans-Hutter-Straße erschlossen. Für das Baugebiet im Bereich des Neubaus für das Bayerische Rote Kreuz wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt sowie im Bereich der Sport- und Spielfläche eine GRZ von 0,3.

Zur Minimierung der entstehenden Eingriffe sind die Maßnahmen der Grünordnung, beispielsweise eine umfassende Eingrünung Richtung Norden und Osten, zu realisieren (s. Kap.A.6.6.3).

Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.

B.1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

B.1.2.1 Ziele aus Fachgesetzen

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrelevanten Ziele der aufgeführten Fachgesetze, jeweils in der aktuellen Fassung, folgendermaßen berücksichtigt:

- BauGB
insb. (Belange des Umweltschutzes), § 1a (Ergänzende Vorschriften des Umweltschutzes), § 2 Abs. 4 (Umweltprüfung) und § 2a i.V.m. Anlage 1 (Umweltbericht)
 - Prüfung der Auswirkungen auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) durch vorliegenden Umweltbericht
 - Dokumentation möglicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Vermeidung und Kompensation als Grundlage für die gemeindliche Abwägung
 - Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich
- BNatSchG
insb. § 14 i.V.m. § 15 (Eingriffsregelung), §§ 20-33 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft), § 39 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (Artenschutz)
sowie
BayNatSchG
insb. Art. 4 (Grünordnungspläne), Art. 16 (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile), Art. 19 (Arten- und Biotopschutzprogramm) und Art. 23 (Gesetzlich geschützte Biotope)
 - Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich und Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
 - konfliktarmer Standort, da hauptsächlich Bereiche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft von der Planung betroffen sind (hauptsächlich Intensivacker)
 - Flächen mit höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit werden nur in unbedingt notwendigem Maße in Anspruch genommen

- Prüfung artenschutzrechtlicher Belange (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL)
- Keine Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope durch die Planung
- BImSchG
 insb. i.V.m. der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (16. BImSchV) der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 (Lärmimmissionen)
 - Wahl eines konfliktarmen Standortes, im Anschluss an das Siedlungsgebiet sowie angrenzend an Jura-Hochstraße
- BBodSchG
 insb. §§ 4-10 (Grundsätze und Pflichten zur Vermeidung schädlicher Bodenverunreinigungen)
 - Vermeidungsmaßnahmen, um schädliche Bodenveränderungen zu minimieren, z.B. Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen und Gehölzpflanzungen
- WHG
 insb. Abschnitt 4 „Bewirtschaftung des Grundwassers“ (Entwässerung/Niederschlagswasserbeseitigung)
 sowie
 Bayerisches Wassergesetz
 - Wahl eines Standortes, an dem keine Oberflächengewässer betroffen sind oder direkt beeinträchtigt werden können
 - Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften, insb. des Grundwassers, zu minimieren; z.B. Niederschlagsversickerung auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht und Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- BayDschG
 - Wahl eines Standortes, an dem keine Bau- und Bodendenkmäler betroffen sind
 - Hinweis auf Vorgehensweise beim Auffinden von Denkmälern

B.1.2.2 Natura-2000-Gebiete

Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete innerhalb des Plangebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ (ID: 7132-371) sowie das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ liegen in 30 m Entfernung westlich. Aufgrund der Nähe zum Plangebiet ist eine Betroffenheit durch die Planung zwar unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen.

B.1.2.3 Weitere Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Altmühltal“ (ID: NP-00016). Weitere Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§§ 23-30 BNatSchG) oder des Wasserrechts

(Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) oder amtlich kartierte Biotop befinden sich nicht im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes und werden daher durch die Planung nicht berührt.

Das nächstgelegene amtlich kartierte Biotop „Halbtrockenrasen, Magerweiden und Hecken am Ziegelhofer Berg“ (Nr. 7133-0015) liegt etwa 50 m nordwestlich des Plangebietes.

B.1.2.4 Landesentwicklungsprogramm/Regionalplan Region Ingolstadt (10)

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Region Ingolstadt (10) sind ausführlich in der städtebaulichen Begründung (siehe Kap. A.5.1.1, 0) beschrieben und werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

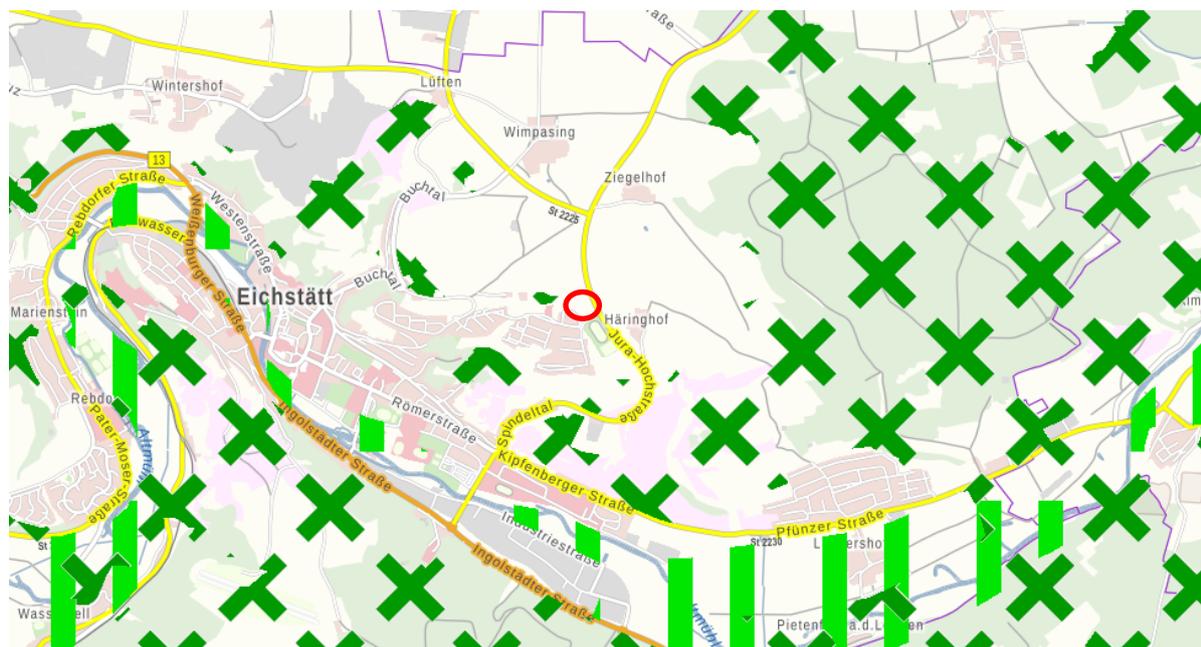


Abbildung 3: Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (grüne Kreuzschraffur) und Regionaler Grünzug (grüne Strichschraffur) im Umfeld des Plangebietes (rot)²

Besonders zu beachten ist der Regionale Grünzug „Altmühltal mit Anlauertal, Schwarzachtal, Sulztal und Ottmaringer Trockental“ (10) entlang der Altmühl, der entsprechend den Zielen des LEP zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas und zur Erholungsvorsorge festgelegt wurde.

Weiterhin sind die Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Hochalb (3) und Altmühltal mit Seitentälern (1) zu nennen, in denen Natur und Landschaft als fachliche Belange bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen wird.

B.1.2.5 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Eichstätt (Stand 2006) als landwirtschaftliche Fläche, Grünfläche, Parkplatz sowie

² Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung: BayernAtlas. Themenbereich Planen und Bauen. <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> (Stand: 24.04.2020)

geringfügig als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind zudem als Ausgleichsflächen an Hängen gekennzeichnet. Da sich der Bebauungsplan mit der geplanten Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist dessen Änderung erforderlich. Diese erfolgt im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen FNP (Stand: 2006)

B.1.2.6 Sonstige Fachplanungen

Das Plangebiet befindet sich nach dem ABSP des Landkreises Eichstätt innerhalb der naturräumlichen Einheit „Hochfläche der Südlichen Frankenalb“ (082-A). Es liegt außerhalb von Schwerpunktgebieten des Naturschutzes.

B.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

B.2.1.1 Fläche

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,47 ha. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen keine Versiegelungen auf. Im Bereich des Parkplatzes ist das Plangebiet stellenweise versiegelt.

Bezüglich Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter siehe nachfolgende Kapitel.

B.2.1.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Innerhalb der Parkplatzfläche befinden sich laubholzreiche Gehölzbestände sowie randlich Laubbäume und Sträucher (vorwiegenden Winterlinden und Spitzahorne, Hartriegel). Diese können als Lebensraum für Insekten und verschiedene gehölzbrütende Vogelarten genutzt

werden. Der Parkplatz ist durch den temporären An- und Abfahrtsverkehr sowie durch den Verkehr der angrenzenden Straßen vorbelastet.

Die Ackerfläche im Planungsgebiet wird intensiv bewirtschaftet und ist derzeit mit Mais bestellt. Fragmentarisch können außerdem Ackerwildkräuter vorkommen, nahezu ausschließlich in schmalen Randbereichen. Das Plangebiet verfügt somit über eine relativ artenarme Vegetation, die stark durch die anthropogene Nutzung geprägt ist. Südlich angrenzend befinden sich eine Streuobstwiese und Gehölzbestände an der Dr.-Hans-Hutter-Str.

Tiere: Für die Bauleitplanung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (s. Kap. 0).

Der Vorhabenraum wird von mehreren Seiten von bestehenden Siedlungsgebieten, Gebäuden und Straßen begrenzt. Daher ist vorwiegend mit dem Vorkommen von Ubiquisten und Kulturfolgern zu rechnen. Darüber hinaus können typische, heimische Tiere der Feldflur, wie beispielsweise Füchse, verschiedene Greifvögel, Krähen sowie Feld- und Wühlmäuse, im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Vorbelastungen: Durch die Nähe zum bestehenden Siedlungsgebiet und zur Straße bestehen Vorbelastungen für die Schutzgüter Arten und Lebensräume. Aufgrund der Verkehrsstraßen (vor allem St 2225) kommt es zu Störungen in Form von Lärm, Vibrationen und Schadstoffeinträgen, die sich auf die Tier- und Pflanzenwelt im Vorhabenraum auswirken können. Zudem wird die Flora und Fauna im Planungsgebiet durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer bis mittlerer Bedeutung.

B.2.1.3 Boden

Beim Ausgangsgestein handelt es sich um Kalk- und Dolomitstein, Kalkmergelstein und Mergelstein (teilweise unter Residuallehm) des Weißen Jura. Als Bodentyp herrscht im Planungsgebiet fast ausschließlich Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton (Deckschicht) über Lehm- bis Ton(-schutt) (Carbonatgestein) vor. Der Boden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung als Parkplatz vorbelastet. Beispielsweise führt das Befahren mit schwerem Gerät zu Verdichtungen. Auch der Einsatz von Dünger und Pestiziden wirkt sich auf den Bodenhaushalt aus. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen durch die intensive Bewirtschaftung und die Versiegelung teilweise bis stark eingeschränkt sind.

Weiterhin kommt es zu Schadstoffemissionen (Reifenabrieb, Streusalz, etc.) durch den Verkehr auf der benachbart befindlichen Jura-Hochstraße, die in das Planungsgebiet eingetragen werden. Zudem kann das im Winter auf den umliegenden Straßen verteilte Streusalz, z. B. über Sprühnebel, in das Planungsgebiet eingetragen werden.

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.4 Wasser

Im Vorhabenraum sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Da sich das Planungsgebiet nicht im Näherungsbereich eines Fließgewässers und mehr als 100 m über dem Altmühltal befindet, kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht.

Durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung kann es insbesondere durch den verkarsteten Untergrund zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen. Von den umliegenden Straßen kann das im Winter verteilte Streusalz z. B. über Sprühnebel in den Vorhabenraum eingetragen werden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.5 Luft und Klima

Über den offenen landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Geltungsbereiches (Albhochfläche) kann sich großflächig Kaltluft bilden, die insbesondere bei austauscharmen Wetterlagen in die thermisch belasteten Siedlungsgebiete im Süden abfließt. Für diese Frischluftproduktion spielen die Ackerflächen sowie der Parkplatz im Vorhabenraum jedoch keine maßgebliche Rolle.

Eine Vorbelastung besteht durch den temporären Eintrag von Staub sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch die Nähe zur Jura-Hochstraße sind lufthygienische Vorbelastungen im Planungsgebiet vorhanden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.6 Landschaft

Das Gelände ist vorwiegend flach und leicht Richtung Norden geneigt. Die Gehölze auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1330/8 sowie die Gehölze innerhalb des Parkplatzes stellen landschaftlich reizvolle Strukturen dar. Darüber hinaus wird das Plangebiet durch keine weiteren Strukturen wie Bäume oder Hecken bereichert. Westlich angrenzend liegen landschaftlich reizvolle Halbtrockenrasen und Magerweiden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer bis mittlerer Bedeutung.

B.2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine Baudenkmäler im Bereich des Plangebietes. Außerdem sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Das nächstgelegene Bodendenkmal „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-7133-0182) befindet sich in 230 m Entfernung nordöstlich.

Die Flächen weisen voraussichtlich keine Bedeutung für das Schutzgut auf.

B.2.1.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Für die landschaftsbezogene Erholung ist der Vorhabenraum selbst nicht geeignet. Es befinden sich weder Erholungseinrichtungen noch Wege im Geltungsbereich, darüber hinaus ist die Ackerfläche nicht frei zugänglich. Etwa 25 m nordwestlich verläuft ein Wanderweg (Fernwanderweg Wallfahrerweg, Altmühltal-Panoramaweg, Jakobsweg Nürnberg-Eichstätt, Europäischer Fernwanderweg E3 und örtlicher Wanderweg Naturpark Altmühltal/Stadt Eichstätt). Im Bereich der umlaufenden Wege und Straßen können die Flächen für Spaziergänge und das Ausführen von Hunden genutzt werden. Vorbelastungen bestehen durch den Eintrag von Staub-, Lärm- und Luftschadstoff- sowie eventuell Geruchsemissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und den Verkehr auf der Jura-Hochstraße.

Der Vorhabenraum ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.9 Wechselwirkungen

Soweit relevant sind die Wechselwirkungen bereits in den obigen Kapiteln bei den jeweiligen Schutzgütern im Zuge der Bewertung der jeweiligen schutzgutspezifischen Funktionen beschrieben.

B.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

B.2.2.1 Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Vorhaben gehen während der Bau- und Betriebsphase Auswirkungen unterschiedlicher Art auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i einher. Gemäß Anlage 1 BauGB können diese direkter oder indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurz-, mittel-, langfristiger, ständiger oder vorübergehender sowie positiver oder negativer Art sein.

Zu prüfen sind dabei unter anderem folgende Wirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Anlage 1 des BauGB:

- Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten
- Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme durch die mögliche Betroffenheit

von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder durch die Nutzung natürlicher Ressourcen

- Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels
- eingesetzte Techniken und Stoffe

Diese Wirkungsbereiche werden nachfolgend, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. Umweltschutzbelange, insoweit geprüft, wie es nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise möglich ist.

B.2.2.2 Fläche

Von den 14.659 m², die der Geltungsbereich umfasst, werden künftig 3.013 m² als Baufläche für Gebäude nutzbar sein (GRZ = 0,6 und 0,3). Weiterhin werden 3.801 m² für die verkehrliche Erschließung und Stellplatzflächen herangezogen.

Die restlichen Bereiche bleiben unversiegelt und werden als Grünfläche genutzt. Sie sind entsprechend der Festsetzungen der Grünordnung zu bepflanzen.

Die Flächenversiegelung verursacht verschiedene Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die in den nachfolgenden Kapiteln beim jeweiligen Schutzgut erläutert werden.

B.2.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei Realisierung der Planung geht die Vegetation in den künftig überbauten Bereichen vollständig verloren. Der Verlust der vorhandenen Biotope durch die Nutzung als Gemeinbedarfsfläche wird im Zuge der Kompensationsmaßnahmen auf einer externen Fläche ausgeglichen.

Durch die Bebauung werden die bisherigen Habitatstrukturen beseitigt. Die vorkommenden Arten finden jedoch in der Umgebung Ersatzlebensräume.

Bau- und betriebsbedingt kann es zum Funktionsverlust oder -beeinträchtigungen von Tierlebensräumen im näheren Umfeld kommen, da Lärm und optische Störeffekte auf die Fauna einwirken. Außerdem können Erholungssuchende sowie aufkommender An- und Abfahrtsverkehr die Wildtiere in der Umgebung stören. Zudem kann sich die Straßen-/Gebäudebeleuchtung auf die Tierwelt, wie beispielsweise nachtaktive Fluginsekten und Vögel, auswirken.

Die Erhaltung der Gehölze innerhalb des Parkplatzes sowie die Durchgrünung und Eingrünung des Plangebietes bewirken eine Minderung der Eingriffe in das Schutzgut. Verschiedene anpassungsfähige Vogelarten werden auch innerhalb der entstehenden Grünflächen geeignete Habitatstrukturen finden und in das Gebiet zurückkehren. Es ist davon auszugehen, dass künftig vorwiegend Kulturfolger und Ubiquisten auf den Flächen leben werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kap.0) hat ergeben, dass bei Durchführung von Minderungsmaßnahmen durch die Planung keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG erfüllt sind.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen bis mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.4 Boden

Im Zuge der Planrealisierung wird gewachsener, belebter Boden in einem Umfang von 6.814 m² in Anspruch genommen, der in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung nicht ersetzbar ist. Mit einer maximalen Grundflächenzahl von 0,6 ist der Versiegelungsgrad als hoch anzusprechen. Die beanspruchten Böden sind durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung sowie die Nutzung als Parkplatz bereits anthropogen überprägt.

Während der Bauphase kann es zu zusätzlichen Belastungen des Bodens durch Bodenverdichtung kommen. Durch die Versiegelung und Überformung der für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen und der baulich nutzbaren Flächen sind unausweichlich Leistungseinbußen für den Naturhaushalt gegeben.

Werden bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen, die gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, so sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.5 Wasser

Die Neuversiegelung von bisher unversiegelter Fläche verringert die Filtermöglichkeit des Oberflächenwassers durch die bewachsene Bodenschicht und hat somit negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser. Die Versiegelung der Flächen im Baugebiet führt außerdem zu einer geringen Reduzierung des Regenrückhaltes in der Landschaft sowie einer eingeschränkten Versickerung und Grundwasserneubildung.

Entsprechend der Festsetzungen der Grünordnung ist unverschmutztes Niederschlagswasser innerhalb des Planungsgebietes über die belebte Bodenschicht zu versickern oder einem Sammelbehälter zuzuführen, wodurch die Auswirkungen auf das Schutzgut reduziert werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.6 Luft und Klima

Über den künftig versiegelten Bereichen kommt es zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und dementsprechend zu Auswirkungen auf das Mikroklima.

Während der Bauarbeiten ist mit einer Zunahme der Luftbelastung durch Staub und den Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen.

Da es sich um keine für die Kalt- und Frischluftentstehung oder den Luftabfluss relevanten Bereiche handelt, sind weitere Beeinträchtigungen für das Schutzgut nicht zu erwarten.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.7 Landschaft

Das Plangebiet wird einen Teilbereich des nordöstlichen Ortsrandes von Eichstätt bilden. Der bisherige Ortsrand ist durch Hausgärten und eine Streuobstwiese geprägt. Künftig wird die neu entstehende Bebauung den Anblick der Ortschaft von der Landschaft aus kennzeichnen, wobei die Einsehbarkeit durch Eingrünungsmaßnahmen im Norden und Osten eingeschränkt wird. Da die Bebauung nicht in Gebiete eingreift, die für das Landschaftserleben von wesentlicher Bedeutung sind, kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut, auch wenn es durch die Ausweitung der bebauten Ortslage zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes kommt.

Durch Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Plangebiet eine angemessene und landschaftsverträgliche Ein- und Durchgrünung erfährt (Erhaltung und Pflanzung standortgerechter Bäume, Ausweisung von Grünflächen).

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich werden von der Planung keine Kulturgüter oder sonstigen wertvollen Sachgüter betroffen sein. Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde aufgefunden, sind diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art 7 Abs. 1 BayDSchG).

Risiken für das kulturelle Erbe können damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch den Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf Sachgüter.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinem Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.9 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Geltungsbereiches können vorübergehende Lärm- und Immissionsbelastungen durch den Maschinen- und Geräteeinsatz bzw. durch temporären, zusätzlichen Verkehr auftreten.

Durch die Planung bedingte, als verträglich geltende Lärmemissionen werden durch den geringfügig erhöhten An- und Abfahrtsverkehr auftreten. Das vermehrte Verkehrsaufkommen verursacht außerdem Luftschadstoffemissionen.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen bis mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.10 Wechselwirkungen

Den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft stellt die hohe Bodenversiegelung dar, die sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander auswirkt.

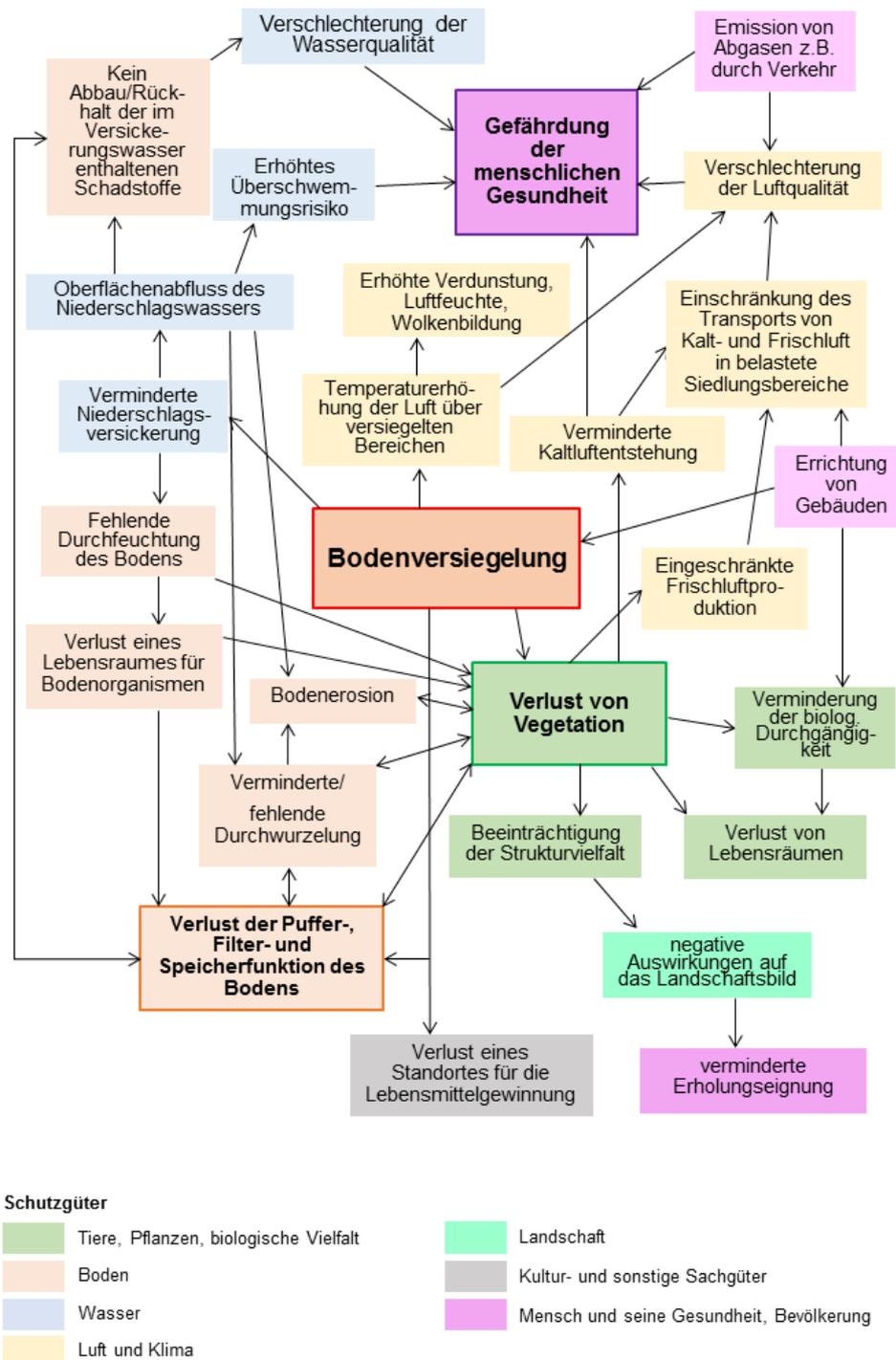


Abbildung 5: Auswirkungen von Bodenversiegelung auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen

B.2.2.11 Belange des technischen Umweltschutzes

Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen sind durch die Einhaltung der gültigen Wärmestandards und Einbau moderner Heizanlagen zu minimieren.

Eine geringfügige Erhöhung von Luftschadstoffemissionen durch den Kfz-Verkehr lässt sich nicht vermeiden.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Abfälle sind sowohl während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb sachgerecht zu entsorgen.

Unbelastetes Niederschlagswasser wird soweit möglich vor Ort versickert. Schmutzwässer werden der gemeindlichen Kanalisation zugeführt.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Plangebiet verfügt laut Energie-Atlas mit einer jährlichen Sonnenscheindauer von 1650-1699 h/Jahr über sehr günstige Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie.³ Die Errichtung von Photovoltaik- oder Solaranlagen ist gemäß Bebauungsplan möglich.

Die Anlage von Erdwärmesonden ist aus hydrogeologischer und geologischer bzw. wasserwirtschaftlicher Sicht nicht möglich.

Durch die unter Punkt „Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ genannten Vorkehrungen wird auch die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sichergestellt.

B.2.2.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche oder Wassersensibler Bereiche. Da das Niederschlagswasser vor Ort versickert werden soll, entsteht keine wachsende Anfälligkeit hinsichtlich der Gefahr von Hochwasser in Siedlungsgebieten.

Die Große Kreisstadt Eichstätt gehört zur Erdbebenzone 1 sowie zur Untergrundklasse R⁴, d.h. eine Anfälligkeit gegenüber dadurch bedingten Unfällen oder Katastrophen ist nicht ausgeschlossen, jedoch als sehr gering einzustufen.

³ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie: Energie-Atlas Bayern. Solarenergie. Globalstrahlung – Jahresmittel. https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten/?wicket-crypt=WKRa082y_Hw&wicket-crypt=HF5VeymMRVQ [Zugriff: 26.03.20]

⁴ Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. https://www.gfz-potsdam.de/DIN4149_Erdbebenzonenabfrage/ [Zugriff: 15.01.2020]

B.2.2.13 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob die Planung in Kumulierung mit benachbarten Vorhaben, auch hinsichtlich von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz, zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnte.

B.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Würde die Planung nicht durchgeführt werden, ist die Fortführung der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche sowie als Parkplatz am wahrscheinlichsten. Die anthropogene Nutzung der Fläche würde sich wie bisher auf die Schutzgüter auswirken.

Bei dauerhafter Nutzungsaufgabe würde das Plangebiet zunächst verbuschen, bis sich letztendlich bei anhaltender Flächenstilllegung ein Wald entwickelt. Entsprechend der Potenziellen natürlichen Vegetation ist ohne direkte und indirekte Eingriffe des Menschen die Entwicklung eines Seggen-Buchenwaldes mit örtl. Blaugras- oder Graslinien-Ausbildung sowie Vegetation waldfreier Trockenstandorte wahrscheinlich.

Wird die Planung nicht realisiert, müsste für die geplanten baulichen Anlagen ein anderer Standort gefunden werden. Eine Inanspruchnahme einer alternativen Fläche kann je nach Beschaffenheit des Alternativstandortes zu geringeren, aber auch höheren Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturhaushalt führen.

B.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

B.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung

Eine grundsätzliche Minimierung des Eingriffes erfolgt durch die Standortwahl des Baugebietes im Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet durch die Inanspruchnahme keiner wertgebender Habitatstrukturen. Das Gebiet kann gut erschlossen werden.

In der folgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die bereits in den vorhergehenden Kapiteln genannt wurden, zusammengefasst.

Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sparsamer Gebrauch der Fläche // verdichtete und somit flächensparende Bauweise
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt nicht zwingend zu rodender Gehölze ▪ Durchführung notwendiger Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen nur im Zeitraum von 1.10. bis 29.02. (§ 39 BNatSchG) ▪ Erhalt der Gehölzstrukturen/von Laubbäumen im Plangebiet (vorhandener Parkplatz) ▪ Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes/Pflanzung von einheimischen Gehölzen ▪ Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft ▪ Erhalt der öffentlichen Grünfläche im naturnahen Zustand
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung des Versiegelungsgrades auf ein Minimum ▪ Vermeidung von Bodenkontaminationen und nicht standortgerechter Bodenveränderungen ▪ Schutz vor Erosion und Bodenverdichtung ▪ hoher Anteil hochwertiger Grünflächen und Durchgrünung mit standortgerechten Gehölzen ▪ Verwendung versickerungsfähiger Beläge
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ Entwässerung im Trenn-System ▪ größtmögliche Niederschlagsversickerung/ Verwendung versickerungsfähiger Beläge
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ Anpflanzen von Gehölzstrukturen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingrünung und Durchgrünung der Baugebietes
Kultur- / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstellen der Erdarbeiten bei Auffinden kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde (Art 7. und 8 BayDSchG)
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung von Grenzwerten bezüglich der Lärmemissionen ▪ Eingrünung und Durchgrünung des Planungsgebiets

B.4.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist in Kap. A.6.7. ausführlich beschrieben. Der aktuelle Zustand des Plangebiets wurde anhand der Bestandsaufnahme vor Ort und Luftbildauswertungen eingestuft. Es wurden mittlere Kompensationsfaktoren eingesetzt.

Gemäß der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren im Leitfaden wurde der Ausgleichsbedarf für die auszugleichende Fläche entsprechend der festgestellten Kategorien und dem geplanten Versiegelungs- und Nutzungsgrad ermittelt. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 4.738 m².

Tabelle 4: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Eingriffsbilanzierung Seidlkreuz Nord

Bestand: Kategorie I

	Fläche	Eingriffsschwere	Faktor	Ausgleichsbedarf
Intensivacker	6.273 m ²	Typ A	0,45	2.823 m ²
Intensivacker	2.754 m ²	Typ B	0,35	964 m ²

Bestand: Kategorie II

Extensivgrünland mit Feldgehölzen	1.057 m ²	Typ A	0,9	951 m ²
	10.084 m ²			4.738 m ²

B.4.3 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

■ ...

B.4.4 Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist in Kapitel 0 ausführlich beschrieben.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und auch keine Verbotstatbestände der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie der EU erfüllt sind. Es sind Vermeidungsmaßnahmen und eine Neupflanzung durchzuführen.

B.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für den neuen Standort des Bayerischen Roten Kreuzes wurde zunächst ein Grundstück im Spindeltal in Nachbarschaft zum Kreisbauhof ins Auge gefasst. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 „Kühtalberg“ sollten neben dem BRK auch ein Hubschrauberlandeplatz, ein Aushubzwischenlager und der städtische Wertstoffhof untergebracht werden. Dieser Standort wurde jedoch nicht weiterverfolgt, da insbesondere kein Anschluss an den ÖPNV besteht und die weiteren Nutzungen in Bezug auf die Nachbarschaft zum BRK als suboptimal erachtet wurden.

Alternativ bot sich der Standort im Stadtteil Seidlkreuz, der über bessere Standortbedingungen verfügt, und der im Zuge einer ohnehin angedachten Bauleitplanung für Sport- und Spielanlagen der Montessori-Schule mitüberplant werden konnte.

B.6 Zusätzliche Angaben

B.6.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Prüffaktoren für die Schutzgüter.

Tabelle 5: Prüffaktoren für die Schutzgüter

Schutzgut	zu prüfende Inhalte
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfang der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorkommen und Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten, ▪ Biotopen/ Lebensraumtypen und deren Beeinträchtigung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenart und -typ, Vorhandensein seltener, schützenswerter Böden ▪ Bodenaufbau und -eigenschaften, Betroffenheit von Bodenfunktionen und Bodenbildungsprozessen ▪ Baugrundeignung ▪ Versiegelungsgrad ▪ Vorhandensein von Altlasten ▪ Verdichtung und Erosion, Schadstoffeinträge
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhandensein und Betroffenheit von Fließ- und Stillgewässern ▪ Flurabstand zum Grundwasser ▪ Einflüsse auf Grundwasserneubildung ▪ Schadstoffeinträge
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen, Luftqualität ▪ Frischluftzufuhr und -transport,

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluftproduktion und -transport ▪ Einflüsse auf Mikroklima
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ▪ Betroffenheit von für das Landschaftserleben bedeutsamen Flächen/ Strukturen
Kultur- / Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhandensein und Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärm- und Geruchsemissionen ▪ Betroffenheit von für die menschliche Gesundheit relevanten Belangen ▪ Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur

Für die Beurteilung des Kompensationsbedarfs wurde der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet.

B.6.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Es liegen keine Kenntnisse zu benachbarten Planungen und Vorhaben vor, die in Kumulation mit der vorliegenden Planung zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Bau- grounds liegen keine detaillierten Informationen vor.

B.6.3 Geplante Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)

Es ist Aufgabe der Großen Kreisstadt Eichstätt, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.

Die Ausführung bzw. Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollte von der Kreisstadt erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. Anlage der Gebäude bzw. Einrichtungen geprüft werden.

B.6.4 Referenzliste mit Quellen

Für die verbal argumentative Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Quellen als Daten- und Informationsgrundlage verwendet:

Tabelle 6: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen

Umweltbelang	Quelle
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandsaufnahme am 01.07.20 ▪ Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 29.04.2020] ▪ Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-Web (Online Viewer). http://fisnat.bayern.de/finweb/ [Zugriff: 26.03.20]

Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): UmweltAtlas Bayern. Thema Boden. http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de [Zugriff: 26.03.20]
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 26.03.20] ▪ LfU: UmweltAtlas Bayern. Thema Naturgefahren. http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_naturgefahren_ftz/index.html?lang=de [Zugriff: 26.03.20]
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandsaufnahme am 01.07.20 ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Topographische Karte. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=tk&catalogNodes=11,122 [Zugriff: 26.03.20]
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 26.03.20] ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Freizeit in Bayern. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122. [Zugriff: 26.03.20]
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandsaufnahme am 01.07.20 ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 26.03.20]
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV (2012): BayernAtlas Thema Planen und Bauen. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=pl_bau&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122 [Zugriff: 26.03.20]
sonstige Quellen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie: Energie-Atlas Bayern. Solarenergie. Globalstrahlung – Jahresmittel, Nutzungsmöglichkeiten Erdwärmesonden. https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten/?wicket-crypt=WKR082y_Hw&wicket-crypt=HF5VeymM-RVQ [Zugriff: 26.03.20] ▪ Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. https://www.gfz-potsdam.de/DIN4149_Erdbebenzonenabfrage/ [Zugriff: 26.03.20] ▪ MEYNEN/SCHMIDTHÜSEN, 1953 – 1962: (Hrsg.) (1953-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. 1-9. - Remagen, Bad Godesberg (Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag) ▪ SSYMANK, 1994: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU.- Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406

B.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 72 „Seidlkreuz Nord“ der Stadt Eichstätt beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB den aktuellen Umweltzustand des Planungsgebietes sowie die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Landschaft sind als gering einzustufen. Es entstehen keine Auswirkungen auf Kulturgüter jedoch erhebliche auf Sachgüter durch die Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung sind als gering bewerten. Eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Die Bodenversiegelung stellt den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft dar, sie wirkt sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander aus.

Insgesamt nimmt der Versiegelungsgrad innerhalb des Planungsgebietes deutlich zu. Die erforderlichen Erdbewegungen sind als mittel einzustufen. Die neu geschaffenen Pflanzungen sowie die Entwicklung der ausgewiesenen Ausgleichsflächen [wird im weiteren Verfahren ergänzt!] können die erheblichen Auswirkungen des Baugebietes auf die einzelnen Schutzgüter ausgleichen.

Es entsteht im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dieser Kompensationsbedarf wird durch ein Maßnahmenkonzept auf einer externen Planungsfläche ausgeglichen.

C Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geänd. durch Art. 3 G des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08-2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. 02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänd. durch Art. 8 des Gesetzes am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geänd. durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98)

D Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt Regionalplan „Ingolstadt“ Karte 1 Raumstruktur (2011), o. Maßstab	8
Abbildung 1: Bewertung des Bestandes (o.M.)	15
Abbildung 2: Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (grüne Kreuzschraffur) und Regionaler Grünzug (grüne Strichschraffur) im Umfeld des Plangebietes (rot)	22
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen FNP (Stand: 2006)	23
Abbildung 4: Auswirkungen von Bodenversiegelung auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	16
Tabelle 2: Flächenbilanz Geltungsbereich	18
Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen	32
Tabelle 4: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	33
Tabelle 5: Prüffaktoren für die Schutzgüter.....	34
Tabelle 6: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen	35

E Anlagen

E.1 Artenabfrage Bayerisches Landesamt für Umwelt

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?lrggruppe1=8&lrggruppe2=7&nummer=176&typ=landkreis&lebensraumSuche=Suche>

Vorkommen im Landkreis Eichstätt (176)

Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume, Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen

▪ Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Grünland	Äcker	Siedlungen
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u			1
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u			1
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u	4		1
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u			
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	2	V	u			1
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g			3
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	u			1
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	4		1

Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g			1
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g			2
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u			1
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus			g			1
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus			u			2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g			1
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	D	u			1
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g			1
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u			1
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	2	D	?			1

■ Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Grünland	Äcker	Siedlungen
Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	2	2	2
Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g	2	2	2
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	1	1	
Anser anser	Graugans			B:g, W:g, R:g	2		3
Anthus campestris	Brachpieper	0	1	B:s	2	2	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:u	2	3	
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s			3
Apus apus	Mauersegler	3		B:u			1
Ardea alba	Silberreiher			S:g, W:g	1	3	
Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g	1	2	
Asio otus	Waldohreule			B:u	1	1	2
Athene noctua	Steinkauz	3	3	B:s	1	2	1
Aythya ferina	Tafelente			B:g, W:g, R:g			1
Branta canadensis	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	2		3
Bubo bubo	Uhu			B:s	1	2	
Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	1	1	2
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s	2	1	2
Carduelis flammea	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g			2
Carduelis spinus	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g			2
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u		2	
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:u, R:u	1		1
Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g	2	1	
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:s	2	1	
Columba oenas	Hohltaube			B:g	2	2	
Corvus corax	Kolkrabe			B:g	2	2	
Corvus monedula	Dohle	V		B:s	2	2	1
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	1	1	
Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s	2	3	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	2	2	2
Cyanecula svecica	Blaukehlchen			B:g		3	

Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	2		3
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	2		1
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u			2
Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:u			2
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	B:s	1	1	
Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g	2	2	
Emberiza hortulana	Ortolan	1	3	B:s		1	
Falco peregrinus	Wanderfalke			B:u			1
Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g	1	2	2
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	B:u			2
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g			2
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:u	2		
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u			2
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u	2		1
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s	3	2	2
Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	2	2	1
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, W:?	2		
Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, W:g	2	2	
Larus ridibundus	Lachmöwe			B:g, W:g	1	1	
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g	3		
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:s		2	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g			2
Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g	2	2	
Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:u, W:g			2
Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g	2		
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	2	2	
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			B:u	1	1	
Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u	1	2	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s	2		
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	2	3	3
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:g	2	2	2
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s		1	
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g	2		
Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:u, W:g			2
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u			2
Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s			2
Picus viridis	Grünspecht			B:u			1
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s	2		
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g	3	3	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g	3		
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:g	2	2	
Strix aluco	Waldkauz			B:g			2
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g		2	

<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	3	3	2
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	R:g	2		
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g	2		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	1	2	1
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s	2		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	1	1	

▪ Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Grünland	Äcker	Siedlungen
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u		1	

▪ Reptilien

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Grünland	Äcker	Siedlungen
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u			

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebens- raum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

© Bayerisches Landesamt für Umwelt 2018